

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!*

**Prüfungsordnung**  
**für das Kombinationsfach**  
**Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien**  
**in Bachelorstudiengängen**  
**an der Universität Bayreuth**  
**vom 20. Mai 2011**  
**in der Fassung der Sammeländerungssatzung**  
**vom 9. Januar 2023**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung:<sup>\*)</sup>

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich .....	3
§ 2	Teilbereiche des Kombinationsfaches.....	3
§ 3	Prüfungsausschuss und Fachprüfungsbeauftragter.....	4
§ 4	Prüfer und Beisitzer .....	4
§ 5	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht .....	4
§ 6	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	5
§ 7	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer.....	6
§ 8	Prüfungsbestandteile .....	6
§ 9	Prüfungsformen .....	6
§ 10	Leistungspunktsystem .....	8
§ 11	Prüfungsnoten .....	8
§ 12	Bestehen der Kombinationsfachprüfung.....	9
§ 13	Wiederholung der Kombinationsfachprüfung in Teilbereichen .....	10
§ 14	Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung.....	10
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten .....	11
§ 16	Mängel im Prüfungsverfahren .....	11
§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 18	Ungültigkeit der Kombinationsfachprüfung .....	12
§ 19	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen .....	13
§ 20	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	14
§ 21	In-Kraft-Treten.....	14
	Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen .....	15

## § 1

### Anwendungsbereich

Die Studierenden, die mit dem Kombinationsfach Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ab.

## § 2

### Teilbereiche des Kombinationsfaches

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Kombinationsfaches Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien besteht aus den folgenden Bereichen bzw. Modulen:

- A Kommunikative und kulturelle Grundlagen der arabischen Sprache
- B Sprachpraxis und kulturelle Kompetenz
- C Schwerpunkt: Kommunikative und kulturelle Grundlagen der gesprochenen Sprache der Gegenwart
- D Schwerpunkt: Islamkundliche Quellenstudien

<sup>2</sup>A und B sind für alle Studierenden des Kombinationsfaches Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien obligatorisch. <sup>3</sup>Darüber hinaus muss entweder C oder D (Schwerpunkte) absolviert werden. <sup>4</sup>Mit der Belegung von C wählen Studierende den Schwerpunkt „Kommunikative Sprachanwendung“; mit der Belegung von D den Schwerpunkt „Islamkundliche Quellenstudien“.

(2) Im Kombinationsfach Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien sind Leistungen im Gesamtumfang von 49 LP zu erbringen.

### § 3

#### **Prüfungsausschuss und Fachprüfungsbeauftragter**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach). <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>4</sup>Vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät wird ein Fachprüfungsbeauftragter für die Dauer von drei Jahren bestellt.

### § 4

#### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Prüfer können alle Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern vom Fachprüfungsbeauftragten nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Fachprüfungsbeauftragte zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer. <sup>3</sup>Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. <sup>4</sup>Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.

### § 5

#### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

## § 6

### Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 11 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote  $x$ , bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 11 genannten Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. <sup>4</sup>Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>5</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. <sup>6</sup>Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>7</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

## § 7

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Abschlussklausuren und mündliche Prüfungen werden während der Prüfungszeiträume abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume für die schriftlichen Prüfungen beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; für mündliche Prüfungen kann zusätzlich ein zweiter Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit anberaumt werden. <sup>3</sup>Die Prüfungszeiträume werden vom Fachprüfungsbeauftragten hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>4</sup>Ein weiterer Termin kann zu Beginn des jeweils darauf folgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) Die Prüfungstermine für Abschlussklausuren und mündliche Prüfungen werden durch den jeweiligen Prüfer festgelegt und zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## § 8

### **Prüfungsbestandteile**

- (1) Die Kombinationsfachprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden in Form von Abschlussklausuren oder mündlichen Prüfungen abgelegt. <sup>2</sup>Die Modulprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

## § 9

### **Prüfungsformen**

- (1) <sup>1</sup>Abschlussklausuren werden mindestens einstündig und höchstens dreistündig durchgeführt. <sup>2</sup>Sie dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat. <sup>3</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. <sup>4</sup>Über die Prüfung ist ein

Protokoll anzufertigen. <sup>5</sup>Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.  
<sup>6</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (2) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) <sup>1</sup>Die Abschlussklausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>3</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 11 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>4</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 6 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>6</sup>Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. <sup>7</sup>Das bewertete Exemplar der Klausur verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (4) <sup>1</sup>Die Klausurnoten werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.
- (5) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. <sup>2</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 10 und 60 Minuten betragen. <sup>3</sup>Die Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Prüfer festgelegt und ist in der Regel Deutsch oder Arabisch. <sup>4</sup>Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit Prüfer und Beisitzer kann die mündliche Prüfung auch in einer anderen Fremdsprache durchgeführt werden. <sup>5</sup>Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>6</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>7</sup>Die Noten für

die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 11 festgesetzt.

- (6) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung kann der Prüfer vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zulassen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## § 10

### Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jeden Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) <sup>1</sup>Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

## § 11

### Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Leistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3

"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer

Mängel noch den Anforderungen genügt) = 3,7 oder 4,0

"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen

erheblicher Mängel den Anforderungen nicht

mehr genügt) = 5,0

- (2) <sup>1</sup>Die Fachnote in der Kombinationsfachprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Modulnoten der Module A1, A2, A3, B, C1 und C2 bzw. A1, A2, A3, B und D. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

## § 12

### Bestehen der Kombinationsfachprüfung

- (1) Die Kombinationsfachprüfung im Kombinationsfach Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien ist nur bestanden, wenn die Note jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle 49 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat nicht alle im Abs. 1 genannten Leistungspunkte bis zum Ende der im Kernfach festgelegten Frist für das erstmalige Nichtbestehen der Bachelorprüfung erreicht, gilt die Kombinationsfachprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. <sup>3</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Hierüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen der Kombinationsfachprüfung kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.

### **§ 13**

#### **Wiederholung der Kombinationsfachprüfung in Teilbereichen**

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist in maximal drei Modulprüfungen zulässig.
- (3) Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Modulprüfungen freiwillig wiederholt werden.

### **§ 14**

#### **Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 15**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

## **§ 16**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Fachprüfungsbeauftragten oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 17

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 7 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## § 18

### **Ungültigkeit der Kombinationsfachprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Kombinationsfachprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 19

### **Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen**

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) <sup>1</sup>Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. <sup>2</sup>Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 20

### **Berücksichtigung von Schutzbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 21

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 2010 (AB UBT 2010/067) außer Kraft.\*)

\*) Die Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft.

**Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen**

**Bei Wahl des Schwerpunkts „Kommunikative Sprachanwendung“**

<b>Bereich</b>	<b>L</b>	<b>Prüfung</b>
<b>Module</b> Veranstaltungen		
<b>Bereich A</b> <b>Kommunikative und kulturelle Grundlagen der arabischen Sprache</b>  Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistungen in B, C und D	<b>27</b>	
<b>Modul A1 Arabisch Intensiv I</b>	<b>9</b>	1 Abschlussklausur
<b>Modul A2 Arabisch Intensiv II</b>	<b>9</b>	1 Abschlussklausur
<b>Modul A3 Arabisch Intensiv III</b>	<b>9</b>	1 Abschlussklausur
<b>Bereich B</b> <b>Sprachpraxis und kulturelle Kompetenz</b>	<b>8</b>	
<b>Modul B Sprachpraxis und kulturelle Kompetenz</b>	<b>8</b>	
Medienarabisch	3	1 Abschlussklausur
Kulturprojekt	2	Teilnahme
Summer Course Arabisch	3	Teilnahme

<b>Bereich C</b> <b>Kommunikative und kulturelle Grundlagen der gesprochenen Sprache der Gegenwart</b>	<b>14</b>	
<b>Modul C1 Gesprochenes Arabisch I</b>	<b>5</b>	1 Abschlussklausur
<b>Modul C2 Gesprochenes Arabisch II und Grammatik</b>	<b>9</b>	
Gesprochenes Arabisch II	5	1 mündliche Prüfung
Grammatik des gesprochenen Arabischen	4	Teilnahme
<b>Gesamt</b>	<b>49</b>	

**Bei Wahl des Schwerpunkts „Islamkundliche Quellenstudien“**

<b>Bereich</b>	<b>L</b>	<b>Prüfung</b>
<b>Module</b>		
Veranstaltungen		
<b>Bereich A</b> <b>Kommunikative und kulturelle Grundlagen der arabischen Sprache</b>	<b>27</b>	
Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistungen in B, C und D		
<b>Modul A1 Arabisch Intensiv I</b>	<b>9</b>	1 Abschlussklausur

<b>Modul A2 Arabisch Intensiv II</b>	<b>9</b>	1 Abschlussklausur
<b>Modul A3 Arabisch Intensiv III</b>	<b>9</b>	1 Abschlussklausur
<b>Bereich B</b>		
<b>Sprachpraxis und kulturelle Kompetenz</b>	<b>8</b>	
<b>Modul B Sprachpraxis und kulturelle Kompetenz</b>	<b>8</b>	
Medienarabisch	3	1 Abschlussklausur
Kulturprojekt	2	Teilnahme
Summer Course Arabisch	3	Teilnahme
<b>Bereich D</b>		
<b>Islamkundliche Quellenstudien</b>	<b>14</b>	
<b>Modul D Islamkundliche Quellenstudien</b>	<b>14</b>	
Frühgeschichte und Glaubenslehre des Islams I	4	Gemeinsame Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung
Einführung in die klassische arabische Literatur I & II	8	
Grammatik des Hocharabischen	2	Teilnahme
<b>Gesamt</b>		
	<b>49</b>	

Ausgefertigt auf Grund der Eilentscheidung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 13. April 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. Mai 2011, Az.: A 3379/17 - I/1.

Bayreuth, 20. Mai 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, reading "Rüdiger Bormann".

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Mai 2011.